

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
<b>V/0789/2010</b>
Auskunft erteilt: Herr Schoo
Ruf: 492 22 03
E-Mail: SchooR@stadt-muenster.de
Datum: 27.10.2010

Betrifft

Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster

Beratungsfolge

01.12.2010	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
08.12.2010	Hauptausschuss	Vorberatung
08.12.2010	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

1. Die beigefügte „Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster“ (Anlage 1) wird beschlossen.
2. Die Anregung von Herrn Prof. Dr. Nagels (Nr. 110/2010) vom 22.08.2010 (Anlage 3) wird zur Kenntnis genommen und nicht realisiert.

**Finanzielle Auswirkungen**

Die Erhöhung der Steuersätze für Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit lässt Mehreinnahmen von jährlich rd. 320.000 Euro erwarten.

Die künftige Besteuerung von Sex- und Erotikmessen wird hingegen keine nennenswerten Steuereinnahmen zur Folge haben.

**Begründung:**

**Zu 1.**

In die Dritte Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster sind die Erfahrungen aus der praktischen Anwendung dieser kommunalen Rechtsvorschrift eingeflossen. Die vorwiegend redaktionellen Änderungen dienen dem Ziel, die Rechtssicherheit und Praktikabilität der Vergnügungssteuersatzung zu optimieren. Die erwarteten Mehreinnahmen aus der geänderten Besteuerung von Spielapparaten tragen zur Konsolidierung des städtischen Haushalts bei.

Die nachfolgend kommentierten Satzungsänderungen sind in der Anlage 2 kursiv dargestellt.

Die Besteuerung von **Personalcomputern (§ 1 Ziffer 5.)** wird auf deren Nutzung in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen beschränkt. Eine Veranlagung von Personalcomputern außerhalb dieser Örtlichkeiten, z. B. in Büchereien, Fortbildungseinrichtungen, Kaufhäusern etc., würde dagegen nach Auffassung der Verwaltung den Intentionen der Vergnügungssteuersatzung zuwiderlaufen. Künftig bewirkt bereits die Aufstellung eines derartigen Gerätes die Steuerpflicht.

Mit der Veranlagung von **Sex- und Erotikmessen (§ 1 Ziffer 6., § 5 Absatz 3)** soll nunmehr dem Beispiel zahlreicher anderer Städte, z.B. Aachen, Düsseldorf, Köln, Bochum, Bonn und Dortmund, gefolgt werden. Der Steuersatz der Kartensteuer (25 v. H. des Eintritts) entspricht dem Tarif für die Vorführung von pornografischen Filmen in Erotik-Shops etc.. Die optionale Pauschsteuer liegt mit 3,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche über dem Wert verschiedener vorgenannter Städte (Aachen 15,00 Euro, Düsseldorf 2,00 Euro, Köln 3,00 Euro, Bochum 2,00 Euro, Bonn 2,00 Euro, Dortmund 4,00 Euro).

Der satzungsmäßige Rahmen für die Steuerfreiheit **mildtätiger oder gemeinnütziger Veranstaltungen (§ 2 Ziffer 2.)** wurde konkretisiert und entspricht damit weitgehend der ursprünglichen Fassung im zwischenzeitlich aufgehobenen Vergnügungssteuergesetz. Diese Regelung erlaubt u. a. die steuerrechtliche Beurteilung von Tanzveranstaltungen verschiedener Fachschaften auf der Grundlage einer belastbaren Satzungsvorschrift und dient damit einer rechtssicheren Veranlagungspraxis.

Die satzungsmäßige Steuerfreiheit für **Kleinkinder-Spielapparate (§ 2 Ziffer 4.)** schreibt die bereits bisher geübte Praxis fest.

Die Rundung der **Steuersätze für Schönheitstänze etc. (§ 6 Absatz 2)** von 2,64 Euro auf 2,80 Euro bzw. 1,76 Euro auf 1,80 Euro soll die Berechnung diesbezüglicher Vergnügungssteuer vereinfachen.

Mit der Erhöhung der **Steuersätze für Apparate mit Gewinnmöglichkeit (§ 7 Absatz 3)** von bisher 12 v. H. auf 15 v. H. vom Einspielergebnis **bzw. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit** von 40,00 Euro / 24,25 Euro mtl. auf 50,00 Euro / 28,00 Euro mtl. besetzt die Stadt Münster im Vergleich mit den übrigen kreisfreien Städten in NRW eine Spitzenposition. Derartige Geräte werden bisher in

- Bielefeld mit 12 v. H. bzw. 45,00 Euro / 22,50 Euro
- Bonn mit 12 v. H. bzw. 40,90 Euro / 23,00 Euro
- Gelsenkirchen mit 14 v. H. bzw. 44,00 Euro / 32,00 Euro
- Krefeld mit 12 v. H. bzw. 40,00 Euro / 24,00 Euro
- Mönchengladbach mit 13 v. H. bzw. 50,00 Euro / 25,00 Euro

besteuert. Die Stadt Bielefeld beabsichtigt eine Erhöhung des Steuersatzes auf 13 v. H.; Bonn plant die Steuersätze auf 14 v. H. bzw. 45,00 Euro / 25,50 Euro anzuheben.

Eine Erdrosselungswirkung nach Anwendung der erhöhten Steuersätze ist nach derzeitiger Rechtslage nicht zu erwarten.

Dem Umstand, dass **Personalcomputer** nicht nur zum Spielen verwendet werden können, trägt die Satzung mit einem geminderten Steuersatz von 30,00 Euro mtl. (Unterhaltsgeräte = 50,00 Euro) Rechnung.

Der **Verzicht auf die Erhebung der Vergnügungssteuer** bei vorübergehender Schließung des Aufstellortes (**§ 7 Absatz 7**) entspricht der bisherigen Praxis.

Die Ergänzung des **§ 10 Absatz 1 (Vorauszahlungen)** stellt die Festsetzung von Vorauszahlungen für Geldspielgeräte auf eine rechtssichere Basis.

## **Zu 2.**

Der von Herrn Prof. Dr. Nagels zitierte § 5 Vergnügungssteuersatzung behandelt die Kartensteuer, die bei Erhebung eines Eintrittsgeldes, z.B. für Tanzveranstaltungen, festgesetzt wird. Für den Besuch von Spielclubs und Spielcasinos etc. in Münster wurde, soweit bekannt, bisher kein Eintritt erhoben.

Der Verwaltung sind aktuell keine steuerlich relevanten Spielclubs oder ähnliche Einrichtungen bekannt.

Seit 2009 werden Pokerveranstaltungen als „Auspielungen in Spielclubs....sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten.....“ gemäß § 6 Absatz 2 Vergnügungssteuersatzung mit 20,00 Euro je angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche pauschal besteuert. Der Umsatz derartiger Veranstaltungen ist nicht bekannt. Es ist jedoch mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass eine prozentuale Besteuerung des Umsatzes ohne erdrosselnde Wirkung keine nennenswerten Mehreinnahmen zur Folge hätte.

Die Städte Bochum, Bad Oeynhausen und Essen besteuern den Spielumsatz mit 5 v. H, 6 v. H. bzw. 10 v. H.. Mit dem von Herrn Prof. Dr. Nagels vorgeschlagenen Steuersatz von 27 v. H. dürfte die zumutbare Belastung der Veranstalter deutlich überschritten werden.

Die Verwaltung empfiehlt, die Anregung von Herrn Prof. Dr. Nagels nicht umzusetzen

I. V.

gez. Bickeböller  
Stadtkämmerin

**Anlagen**

**Dritte Satzung  
zur Änderung der  
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster  
vom .12.2010**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 08.12.2010 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2, Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

**Artikel 1**

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 18.05.2006 in der Fassung der Ersten und Zweiten Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13.12.2007 wird wie folgt geändert:

**1. § 1 Ziffer 5. erhält folgende Fassung:**

5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) an allen anderen Orten;

als Spielapparate gelten auch Personalcomputer in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können;

**2. § 1 wird um Ziffer 6. ergänzt:**

6. Sex- und Erotikmessen.

**3. § 2 Ziffer 2. wird wie folgt neu gefasst:**

2. Veranstaltungen, deren Ertrag vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht,

**4. § 2 wird folgende Ziffer 4. angefügt:**

4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Ziffer 5., die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

**5. § 3 Absatz 2 wird wie folgt ergänzt:**

Nach dem Wort und werden ein Schrägstrich und das Wort oder eingefügt.

**6. § 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

(3) Der Steuersatz beträgt bei Veranstaltungen

- nach § 1 Ziffern 1. und 2. 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts,
- nach § 1 Ziffern 4. und 6. 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

**7. § 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei

- Tanzveranstaltungen gegen Entgelt 1,65 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b)
- Tanzveranstaltungen ohne Entgelt 1,10 Euro
- Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. gegen Entgelt 2,80 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b)
- Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. ohne Entgelt 1,80 Euro
- Ausspielungen in Spielclubs etc. 20,00 Euro
- Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 6. ohne Entgelt 3,00 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b).

**9. § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**

(3) Die Steuer beträgt

- a) je Apparat mit Gewinnmöglichkeit 15 v.H. vom Einspielergebnis,
- b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 50,00 Euro je Gerät  
in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen und angefangenem Kalendermonat,
- c) für Personalcomputer in Spielhallen 30,00 Euro je Gerät  
oder ähnlichen Unternehmen und angefangenem Kalendermonat,
- d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit 28,00 Euro je Gerät  
an allen anderen Aufstellorten und angefangenem Kalendermonat.

**10. § 7 wird folgender Absatz angefügt:**

(7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.

**11. § 9 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 9**

**Anzeigepflicht**

(1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit auch deren Ersatz/Tausch, so wie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl

der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzuzeigen.

- (2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates im Sinne von § 7 Absatz 3 Buchstaben b), c) und d) wird die Steuer für diesen Apparat bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben.

**12. § 10 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:**

Bei erstmaliger Aufstellung werden die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Einspielergebnisse an vergleichbaren Aufstellorten bemessen.

**13. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:**

Veranstaltungen nach § 2 Ziffern 1 – 4 und 6 sind spätestens fünf Werktage vor Beginn schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzumelden.

**14. § 14 wird wie folgt neu gefasst:**

**§ 14**

**Entstehung des Steueranspruches**

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. und 6. mit dem Beginn der Veranstaltung,
- mit der Nutzung eines jeden Spielapparates im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstabe a),
- mit der Aufstellung eines jeden Gerätes im Sinne von § 7 Absatz 3 Buchstaben b) – d).

**15. § 15 erhält folgende neue Bezeichnung:**

**„ Fälligkeit bei Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. und 6.“**

**16. § 16 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. bis 4. und 6. kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

**Vergnügungssteuersatzung  
der Stadt Münster  
vom 18.05.2006**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 17.05.2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1, Buchstabe f, der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Form der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), §§ 1 bis 3 und 20 Absatz 2, Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils gültigen Fassung.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Münster veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Schönheitstänze, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art mit beabsichtigter erotisierender Wirkung (z. B. Striptease, Tabledances, Peepshows);
3. Ausspielungen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen sowie an sonstigen öffentlich zugänglichen Örtlichkeiten, die zu diesem Zweck zeitlich befristet genutzt werden;
4. Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) an allen anderen Orten;

als Spielapparate gelten auch Personalcomputer **in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen**, die zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden **können**;

6. **Sex- und Erotikmessen.**

## § 2

### Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind

1. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
2. Veranstaltungen, **deren Ertrag vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Vergnügungssteuer erreicht,**
3. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Ziffer 5. im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen oder ähnlichen Veranstaltungen,
4. **die Benutzung von Apparaten nach § 1 Ziffer 5., die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.**

## § 3

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Ziffer 5. ist der Halter der Apparate Veranstalter. Halter ist der Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen wurde.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung z.B. Speisen und/oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

## § 4

### Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben
  1. als Kartensteuer (§ 5)  
für Veranstaltungen, wenn die Teilnahme von der Entrichtung eines Eintrittspreises abhängig gemacht wird,
  2. als Pauschsteuer (§ 6)
    - a) wenn für die Veranstaltung kein Eintrittspreis erhoben wird,
    - b) wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer,
  3. als Steuer für die Benutzung von Apparaten (§ 7)
    - a) nach dem Einspielergebnis der Apparate mit Gewinnmöglichkeit,
    - b) nach der Anzahl der Apparate ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt,



so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 b nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## II. Kartensteuer

### § 5

#### Steuermaßstab/Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach der Höhe des erhobenen Eintrittspreises berechnet.
- (2) Eintrittspreis (Entgelt) ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehört auch die Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt ein Betrag für Mindestverzehr enthalten ist, bleibt dieser bei der Berechnung außer Ansatz. Mindestverzehr ist der Aufwand lt. Getränke-/Speisekarte, der von jedem Teilnehmer für den Genuss von Getränken und Speisen seiner Wahl mindestens zu leisten ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt bei Veranstaltungen
  - nach § 1 Ziffern 1. und 2. 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts,
  - **nach § 1 Ziffern 4. und 6.** 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Fallen bei einer Veranstaltung Vergnügungen nach § 1 Ziffern 1. und 2. zusammen, beträgt der Steuersatz 30 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

## III. Pauschsteuer

### § 6

#### Erhebung nach der Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach Absatz 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Die Größe der Veranstaltungsfläche berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Besucher bestimmten Räume mit Ausnahme der Toiletten-, Garderoben- und ähnlichen Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei
  - Tanzveranstaltungen gegen Entgelt 1,65 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b)
  - Tanzveranstaltungen ohne Entgelt 1,10 Euro
  - Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. gegen Entgelt **2,80 Euro** (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b)
  - Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 2. ohne Entgelt **1,80 Euro**
  - Ausspielungen in Spielclubs u. ä. 20,00 Euro
  - **Veranstaltungen nach § 1 Ziffer 6. ohne Entgelt 3,00 Euro (§ 4 Abs. 1 Ziffer 2. b).**

Endet eine Veranstaltung am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 v.H., höchstens um 125 v.H., der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die an mehreren aufeinander folgenden Tagen stattfinden, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.

- (4) Fallen bei einer Veranstaltung Vergnügungen nach § 1 Ziffern 1. und 2. zusammen, beträgt die Steuer 2,00 Euro für jede angefangenen zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche.

#### IV. Steuer für die Benutzung von Apparaten

##### § 7

##### Bemessungsgrundlagen und Steuersätze

- (1) Für die Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit an allen anderen Aufstellorten bemisst sich die Steuer nach dem Einspielergebnis.

Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Die Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.

- (2) Für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich die Steuer nach festen Sätzen.

- (3) Die Steuer beträgt

- |   |  |
|---|--|
| a) <b>je</b> Apparat mit Gewinnmöglichkeit  | <b>15 v.H.</b> vom Einspielergebnis,                           |
| b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit<br>in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen | <b>50,00 Euro</b> je Gerät<br>und angefangenem Kalendermonat,  |
| <b>c) für Personalcomputer in Spielhallen<br/>oder ähnlichen Unternehmen</b>        | <b>30,00 Euro je Gerät<br/>und angefangenem Kalendermonat,</b> |
| d) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit<br>an allen anderen Aufstellorten            | <b>28,00 Euro</b> je Gerät<br>und angefangenem Kalendermonat.  |

- (4) Besitzt ein Apparat im Sinne von Absatz 2 mehrere Spieleinrichtungen, gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden oder mehrere Personen gleichzeitig spielen können.

- (5) Apparate, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.

- (6) Vom Austausch eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit gegen einen gleichartigen Apparat innerhalb eines Kalendermonats bleibt die Steuerfestsetzung unberührt.

- (7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher schriftlich angezeigt worden ist.**

## § 8

### Beginn und Ende der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung bzw. erstmaligen Benutzung eines Apparates an einem in § 1 Ziffer 5. genannten Aufstellort. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem der Apparat endgültig entfernt wird bzw. dauerhaft nicht mehr benutzt werden kann.

## § 9

### Anzeigepflicht

- (1) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates, bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit auch deren Ersatz/Tausch, so wie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzuzeigen.
- (2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstaben b), c) **und d)** wird die Steuer für diesen Apparat bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben.

## § 10

### Vorauszahlungen

- (1) Der Steuerschuldner hat für Apparate mit Gewinnmöglichkeit vierteljährlich Vorauszahlungen zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt grundsätzlich ein Viertel des Jahresbetrages, der sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. **Bei erstmaliger Aufstellung werden die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit nach dem Vorjahres-Durchschnittswert der Einspielergebnisse an vergleichbaren Aufstellorten bemessen.**
- (2) Die Vorauszahlungen werden jährlich durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bis zur Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides sind die vierteljährlichen Vorauszahlungen jeweils in der bisherigen Höhe zu entrichten.
- (3) Eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe an die tatsächlichen Verhältnisse ist jederzeit möglich. Der Steuerschuldner kann eine Anpassung der Vorauszahlungshöhe beantragen, wenn die Veränderung der Bemessungsgrundlagen nachweislich zu einer Veränderung der Vorauszahlungen von mehr als 20% führt.

## § 11

### Besteuerungsverfahren

- (1) Die Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit wird für den Erhebungszeitraum nach dessen Ablauf festgesetzt. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, tritt an die Stelle des Kalenderjahres der Zeitraum der Steuerpflicht (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (2) Die für einen Erhebungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

- (3) Zur Festsetzung der Vergnügungssteuer für Apparate mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner
1. nach Ablauf eines Erhebungszeitraumes bis zum 15. Februar des Folgejahres,
  2. nach vollständiger Aufgabe eines Aufstellortes oder des Betriebes innerhalb von 10 Kalendertagen,
  3. nach Entfernung oder Tausch eines Apparates bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats
- eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Absatz 1 Satz 3 der Abgabenordnung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (4) Auf Verlangen sind die in der Steueranmeldung genannten Bemessungsgrundlagen durch Zählwerksausdrucke gemäß Spielverordnung nachzuweisen und der Stadt Münster (ggf. als Datei) vorzulegen.
- (5) Gibt der Steuerschuldner die Steueranmeldung nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht rechnerisch richtig ab, kann die Steuerschuld nach den Vorschriften der Abgabenordnung geschätzt werden.

## **§ 12**

### **Fälligkeiten**

- (1) Die Vorauszahlungen für Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Vorauszahlungen, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt werden, sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zu entrichten.
- (2) Ist die Steuerschuld für einen Erhebungszeitraum größer als die Summe der anzurechnenden Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlusszahlung).
- (3) Für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit wird die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festgesetzt. Die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr ist zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.

## **V. Gemeinsame Bestimmungen**

### **§ 13**

#### **Anmeldung/Sicherheitsleistung/Erklärung**

- (1) Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. **und 6.** sind spätestens fünf Werktage vor Beginn schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzumelden. Die Anmeldung muss folgende Angaben enthalten:
  - Veranstaltungsort,
  - Veranstaltungsdatum,
  - Eintrittspreis je Veranstaltung (§ 5 Absatz 2),
  - Veranstaltungsfläche (§ 6 Absatz 1).

Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (4) Die Stadt Münster ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (5) Der Veranstalter hat dem Amt für Finanzen und Beteiligungen binnen 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats,
  - den Veranstaltungsort,
  - die Veranstaltungstage,
  - die Anzahl der Besucher je Veranstaltung,
  - den Eintrittspreis je Veranstaltung (§ 5 Absatz 2),
  - die Veranstaltungsfläche (§ 6 Absatz 1),
  - das Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)

schriftlich mitzuteilen.

## § 14

### Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht

- für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. **und 6.** mit dem Beginn der Veranstaltung,
- **mit der Nutzung eines jeden Spielapparates im Sinne des § 7 Absatz 3 Buchstabe a),**
- **mit der Aufstellung eines jeden Gerätes im Sinne von § 7 Absatz 3 Buchstaben b) – d).**

## § 15

### Fälligkeit bei Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. und 6.

Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

## § 16

### Vereinbarung

Der Steuerbetrag für Veranstaltungen nach § 1 Ziffern 1. – 4. **und 6.** kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis über die Größe der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

## **§ 17**

### **Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Mitwirkungspflicht**

- (1) Sowohl der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, Dienstkräften des Amtes für Finanzen und Beteiligungen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zugang zu Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.
- (2) Der Veranstalter, die von ihm betrauten Personen, als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle, Dateien und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vollständig vorzulegen. Nach vorheriger Absprache sind in Gegenwart der Dienstkräfte aktuelle Zählwerksausdrucke zu erstellen.
- (3) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung.

## **§ 18**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter die Pflichten nach §§ 9, 11, 12, 13 und 17 dieser Satzung verletzt.

## **§ 19**

### **Geltung des Kommunalabgabengesetzes NRW und der Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 bis 20 des Kommunalabgabengesetzes NRW in Verbindung mit der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

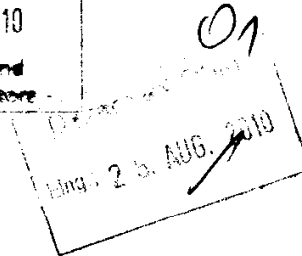
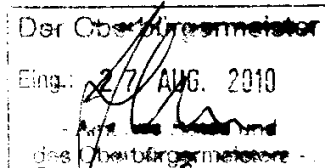
## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

PROF. DR. KARLHEINZ NAGELS

Stadt Münster  
Herrn Oberbürgermeister Markus Lewe  
48127 Münster



Münster, 22. 08. 2010

**Anregung gemäß § 24 GO- NW  
Vergnügungssteuer für Spielhallen auf 27 % erhöhen**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Spielhallen stürzen Menschen ins Verderben, gefährden Existenzen. Von 290.000 Spielsüchtigen in Deutschland sind 80 % automatenabhängig.

Eine Erhöhung der Steuer auf 27 % des Überschusses ist noch verfassungskonform, da dieses keine existenzgefährdende Abwürge- Steuer wäre.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster könnte folgendermaßen geändert werden:  
§ 5 (3), 3. Spiegelstrich: - Ausspielungen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen 27 % des Überschusses

Der Pauschalbetrag in § 6 für Ausspielungen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen ist dann zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Karlheinz Nagels)